



Verordnung über das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und weitere Aus- und Weiterbildungs- angebote der Stadt Winterthur

vom 3. Mai 2010

Verordnung über das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und weitere Aus- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur

I. Angebot der Stadt Winterthur

Art. 1 Grundsätze

¹Diese Verordnung regelt die Angebote der Berufs- und Erwachsenenbildung, welche von der Stadt geführt werden.

²Die städtischen Angebote stehen auch Jugendlichen mit auswärtigem Wohnsitz zur Verfügung, sofern die Bedürfnisse der in Winterthur wohnhaften Jugendlichen abgedeckt sind.

II. Berufsvorbereitungsjahr

Art. 2 Zweck

¹Das Berufsvorbereitungsjahr Winterthur unterstützt jugendliche Personen mit individuellen Bildungsdefiziten oder Bildungsbedürfnissen am Ende der obligatorischen Schulzeit dabei, eine Anschlusslösung zu finden, und bereitet sie auf die berufliche Grundbildung vor.

²Das Berufsvorbereitungsjahr Winterthur kann den Bedürfnissen entsprechend auch weitere Angebote entwickeln.

Art. 3 Leitung der Schule

¹Die Schulleitungen und die Abteilungsleitungen des Berufsvorbereitungsjahrs Winterthur sind in das zuständige Departement eingegliedert.

²Neben ihrer Leitungstätigkeit unterrichten sie nach Möglichkeit ein Teilpensum.

Art. 4 Kostenbeiträge

¹Das zuständige Departement regelt den teilweisen oder vollständigen Erlass des Elternbeitrages für Lernende, welche in Winterthur Wohnsitz haben, nach Massgabe des kantonalen Rechts.

²Die Festlegung der Anmeldegebühr liegt in der Verantwortung der Kommission BVJ.

III. Metallarbeiterschule

Art. 5 Zweck

¹Die Metallarbeiterschule Winterthur (msw) ist eine Lehrwerkstätte, die Ausbildungen für anspruchsvolle technische Berufe in Theorie und Praxis anbietet.

²Die msw kann den Bedürfnissen entsprechend auch weitere Angebote anbieten.

Art. 6 Leitung

¹Die msw wird von einem Direktor oder einer Direktorin geleitet; dieser oder diese leistet nach Möglichkeit ein Unterrichtspensum.

²Das Unterrichtspensum wird durch das zuständige Departement bestimmt.

Art. 7 Schulgeld

Das Schulgeld sowie eine allfällige Anmeldegebühr für Jugendliche mit Wohnsitz in der Stadt Winterthur und ausserhalb derselben werden vom Stadtrat festgelegt.

IV. Freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildungskurse und Elternbildung

Art. 8 Hauswirtschaftliche Fortbildungskurse und Elternbildung

¹Die Stadt Winterthur unterstützt ihre Bevölkerung mit Weiterbildungsangeboten, welche zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung befähigen. Dazu gehört insbesondere die Weiterbildung in Erziehungs-, Familien- und Gesundheitsfragen.

²Die Angebote werden durch das Departement Schule und Sport organisiert.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechtes

¹Die Verordnung über die berufliche und hauswirtschaftliche Ausbildung vom 17. Dezember 1984 wird aufgehoben.

²Der Stadtrat wird ermächtigt, die Geschäftsordnung für die Aufsichtskommission der Berufswahlschule (BWS) und der Werkjahrschule (WJS) vom 9. Januar 2002 aufzuheben.

Art. 10 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt auf das Schuljahr 2010/2011 in Kraft.

Winterthur, den 3. Mai 2010

Im Namen des Grossen Gemeinderates:

Die Präsidentin: Yvonne Beutler

Der Sekretär: Marc Bernhard